

## **BGer 4A\_418/2020 vom 22. Dezember 2020**

Bundesgericht, 2020-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_418\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_418_2020)

FR: TF 4A\_418/2020 du 22 décembre 2020

IT: TF 4A\_418/2020 del 22 dicembre 2020

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A\_418/2020

Verfügung vom 22. Dezember 2020

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Leemann.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_ GmbH,

vertreten durch Rechtsanwälte Prof. Dr. Jürg Simon und Dr. Adrian Wyss,

Beschwerdeführerin,

gegen

1. B. \_\_\_\_\_ AG,

2. C. \_\_\_\_\_,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Peter Stadelmann und Rechtsanwältin Christina Zimmerli,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Gesellschaftsrecht,

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern, 1. Abteilung, vom 12. Juni 2020 (1B 19 23).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin am 19. August 2020 gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 12. Juni 2020 Beschwerde erhob;

dass das Bundesgericht mit Verfügung vom 23. September 2020 das bundesgerichtliche Verfahren bis zum 23. November 2020 sistierte, nachdem die Parteien erklärt hatten, in Gesprächen über eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu stehen, wobei die den Beschwerdegegnern gesetzte Frist zur Einreichung einer Beschwerdeantwort zurückgenommen wurde;

dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 ihre Beschwerde vom 19. August 2020 zurückgezogen hat;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist ( Art. 32 Abs. 2 BGG );

dass die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ist ( Art. 66 Abs. 1-3 BGG );

dass den Beschwerdegegnern keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihnen im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist ( Art. 68 BGG );

verfügt die Präsidentin:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Kantonsgericht Luzern, 1. Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 22. Dezember 2020

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.